

## Satzung

### § 1

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen:

**„Hundesportverein Bad Kleinen e.V.“**

Der Verein ist eingetragen. Das Vereinsregister wird beim Amtsgericht Grevesmühlen geführt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kleinen. Die Geschäftsstelle befindet sich am Wohnsitz des Vorsitzenden.

(3) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V. (DVG). Er erkennt die Satzung sowie die gültigen Ordnungen des DVG als verbindlich an und trägt den Namenszusatz:

**„Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V. (DVG)“.**

(4) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

### § 2

#### **Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ durch Ausübung des Hundesports in allen seinen Möglichkeiten.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung der Gesundheit und Lebensfreude aller Personen,
- die Schaffung von vielfältigen Möglichkeiten der sinnvollen und attraktiven Freizeit-erholung durch Sport mit dem Hund,
- die Förderung der Ausbildung von Schutz- und Gebrauchshunden aller Art,
- die Zusammenarbeit mit den diensthundehaltenden Behörden und Firmen in der Aus-bildung von Schutz-, Fährten- und Begleithunden, welches gleichzeitig ein Beitrag zur allgemeinen Sicherheit der Bevölkerung darstellt,
- den Einsatz für die breite Mitarbeit der Jugendlichen und Unterstützung der Entwicklung junger Menschen beim Sport mit dem Hund,
- die Förderung des Umweltschutzes, der menschlichen Naturverbundenheit, dem Tier-schutz und der Tierseuchenbekämpfung.

(3) Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (4) Die Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Rückerstattung der geleisteten Sacheinlagen.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein verhält sich parteipolitisch neutral. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.  
Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.  
Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der keine eigenwirtschaftlichen Ziele verfolgt und gemeinnützig im Sinne des Vereins tätig ist.  
Mit der Beitrittserklärung erkennt das künftige Mitglied die Satzung des Vereins und des DVG als verbindlich an.
- (3) Die Mitgliedschaft tritt erst mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Mitgliederversammlung sowie der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr in Kraft.
- (4) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können von der Mitgliederversammlung als **fördernde Mitglieder** aufgenommen werden.
- (5) Ernennung von **Ehrenmitgliedern** nach § 11

### § 4 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt
  - b) Streichung
  - c) Ausschluß
  - d) Auflösung des Vereins

- (2) Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.  
Die Erklärungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende.
- (3) Eine Streichung wird vom Vorstand beschlossen und erfolgt wegen Zahlungsrückständen in Höhe eines Jahresbeitrages.
- (4) Der Ausschluß erfolgt:
  - a) wegen erheblicher Verletzung der in der Satzung aufgenommenen Richtlinien,
  - b) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - c) wegen unehrenhafter Handlungen.In den oben genannten Fällen wird dem Mitglied die Möglichkeit gegeben, sich vor dem Vorstand zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluß erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Sie ist durch Einschreiben zuzustellen.  
Gegen die Entscheidung ist Widerspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Der Widerspruch ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Widerspruch und die Wirksamkeit des Ausschlusses.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des Geschäftsjahres sowie sonstige Verpflichtungen bestehen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Möglichkeiten, die im Vereinsleben geboten werden, voll auszuschöpfen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.  
Diese Rechte ruhen, solange sich ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand befindet.
- (3) Die Mitglieder sind in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich dem Zweck, den Aufgaben und den Grundsätzen des Vereins entsprechend zu verhalten und diese Satzung sowie die weiteren Vereinsordnungen zu beachten.

## **§ 6** **Schieds- und Ehrengerichtsordnung**

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstoßen bzw. sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen ausgesprochen werden:
  - a) Verweis,
  - b) Verbot der Teilnahme am Vereinssport und an Veranstaltungen des Vereins für die Dauer von bis zu 4 Wochen,
  - c) Ausschluß.
  
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mittels Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, gegen die Entscheidung den Beschwerdeausschuß anzurufen. Der Ausschuß entscheidet abschließend über die Maßregelung.

## **§ 7** **Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 8** **Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte vom Vorstand
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - g) Satzungsänderung
  - h) Beschlußfassung über Anträge
  - i) Entscheidung über die Berufung gegen ablehnende Bescheide des Vorstandes
  - j) Widersprüche gegen den Ausschluß eines Mitgliedes nach § 4
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11
  - l) Wahl der Mitglieder von Ausschüssen, die in der Satzung vorgesehen sind

- (2) Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie soll im I. Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mehr als ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe gewichtiger Gründe fordern.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen durch den Vorstand, mittels schriftlicher Einladung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen der Anwesenden.
- (6) Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem Mitglied
  - b) vom Vorstand
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge können in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.  
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (9) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Mitglieder des Vereins besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart

- d) dem Jugendwart.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit, die seines Stellvertreters.  
Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.  
Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.  
Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Der Vorsitzende und der Kassenwart sind je einzeln Vertreter des Vereins im Sinne des Gesetzes.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

## **§ 11 Ehrenmitglieder**

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die das Anliegen des Hundesportvereins wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.

## **§ 12 Beschwerdeausschuß**

Der Beschwerdeausschuß besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Er wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

## **§ 13 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

## **§ 14 Jugendwart**

Als Jugendwart wird durch die Mitgliederversammlung ein Mitglied gewählt, welches die Jugendarbeit im Verein übernimmt. Näheres regelt die Jugendordnung des DVG.

## **§ 15 Auflösung**

- (1) Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bad Kleinen für die Verwendung ausschließlich gemeinnütziger Zwecke.

## **§ 16 Schlußbestimmungen**

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung des Hundesportverein Bad Kleinen e.V. am 13.02.1998 in Bad Kleinen beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

Damit tritt die Satzung vom 07.07.1990 außer Kraft.

Änderungen sind in der Mitgliederversammlung am 02.03.2001 in Bad Kleinen beschlossen und in Kraft gesetzt worden.